

Merkblatt Patente in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein

Gebiet

Der Patentschutz besteht für die Gebiete der Schweiz und Liechtensteins.

Laufzeit

Bei jeweils fristgerecht eingezahlten Jahresgebühren hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend mit dem Anmeldetag.

Benutzungszwang

Innerhalb von 3 Jahren nach der Patenterteilung oder von 4 Jahren nach der Anmeldung sollte das Patent benutzt werden, so dass den Bedürfnissen des Marktes entsprochen wird. Erfolgt unbenutzt keine ausreichende Benutzung, so können Dritte Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz stellen. Mit einer unzureichenden Benutzung des Patents ist auch das Risiko der Löschung des Patents verbunden. Import wird als Benutzung des Patents angesehen.

Eine Benutzung in der Schweiz durch Patentinhaber, die Staatsbürger der USA oder Deutschland sind oder dort wohnen und dort ein entsprechendes Patent benutzen, ist nicht nötig.

Kennzeichnung

Es besteht keine Kennzeichnungspflicht. Es ist jedoch empfehlenswert, patentierte Güter und / oder ihre Verpackung mit „+ Nr...“ zu kennzeichnen (wobei das Kreuz in der Kennzeichnung das Schweizer Bundeskreuz ist).